
Prof. Dr. Urs R. Behnisch

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte hält erneut ein Bundesgerichtsurteil im Steuerstrafrecht als EMRK-widrig

Entscheid vom 3. Mai 2001 i.S. J.B. gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, Nr. 31827/96

Der Versuch schweizerischer Behörden, einen Steuerpflichtigen in einem Steuerhinterziehungsverfahren zu einer Auskunftserteilung zu zwingen, stellt eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Das darin verankerte Recht zu Schweigen und nicht gegen sich aussagen zu müssen, gehört nämlich gemäss einem am letzten Donnerstag eröffneten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Kernbereichen eines fairen Verfahrens. Damit wird den Behörden von den Strassburger Richtern die Möglichkeit genommen, Steuerpflichtige zu büssen, die in einem Steuerhinterziehungsverfahren die Auskunft verweigern und keine Belege einreichen.

Sachverhalt

[Rz 1] Herr B., pensionierter Bergführer und Skilehrer, deklarierte zwischen 1979 und 1985 gewisse Vermögensanlagen sowie die Erträge daraus nicht. Im Steuerhinterziehungsverfahren gab er zwar die Höhe der hinterzogenen Faktoren an, weigerte sich aber, von den Steuerbehörden angeforderte Dokumente zu beschaffen und herauszugeben. Wegen dieser Weigerung wurde er gebüsst, zuerst mit Fr. 1'000.-, welche Busse in Rechtskraft erwuchs, danach mit Fr. 2'000.-. Diese Busse wurde angefochten, das Bundesgericht hielt sie jedoch für rechtmässig, unter anderem weil das Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren nicht getrennt sind und im Steuerhinterziehungsverfahren Mitwirkungspflichten bestehen. Ferner bestünden auch im gemeinen Strafrecht Mitwirkungspflichten, so die Herausgabepflicht von Tachometeraufzeichnungen, Blut- und Urinproben etc. Im weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum Abschluss wurden weitere Bussen angedroht und ausgefällt.

Anwendbares Recht

[Rz 2] Bis zum 31. Dezember 1994 galt der Bundesratsbeschluss über die direkte Bundessteuer (BdBSt). Nach Art. 129 BdBSt wurde im gleichen Verfahren von denselben Behörden einerseits die Nachsteuer ermittelt und andererseits im Hinterziehungsverfahren Bussen ausgefällt. Wer die im Steuerveranlagungs- bzw. Nachsteuerverfahren bestehende Mitwirkungspflicht verletzte, konnte mit einer Busse bis Fr. 10'000.- bestraft werden (Art. 131 Abs. 1 BdBSt). Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer löste den BdBSt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ab. Auf den Sachverhalt fand jedoch ausschliesslich das alte Recht Anwendung. Daneben fand ein Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren für die kantonalen Steuern statt, das jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Gerichtshof bildete.

Erwägungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

[Rz 3] Der Gerichtshof hält vorweg fest, dass Mitwirkungspflichten im Nachsteuerverfahren nicht Gegenstand des Verfahrens sein können, weil die EMRK auf Steuerverfahren nicht anwendbar ist.

[Rz 4] Dagegen ist die Busse im Steuerhinterziehungsverfahren eine echte kriminalrechtliche Sanktion gemäss Art. 6 EMRK und nicht blosser Verwaltungszwang, auf den die Garantien nicht anwendbar wären. Art. 6 EMRK ist damit auf den obgenannten Sachverhalt anwendbar. Das Recht zu Schweigen und nicht gegen sich aussagen zu müssen, gehört zu den Kernbereichen eines fairen Verfahrens. Die Behörden versuchten den Steuerpflichtigen zu zwingen, Auskünfte zu erteilen, welche im Steuerhinterziehungsverfahren verwendet wurden und die Bussenausfällung ermöglichen könnten. Tachometeraufzeichnungen und Blutproben etc. können nicht mit Zwangsmitteln gegenüber dem Steuerpflichtigen, auszusagen und Dokumente zu beschaffen und

herauszugeben, gleichgesetzt werden.

[Rz 5] Der Gerichtshof lässt die Frage, wie die Behörden die notwendigen Informationen beschaffen können und wie die Verfahren auszugestalten sind, ausdrücklich offen.

[Rz 6] Aufgrund dieser Ausführungen stellt der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK fest, weil das Recht zu Schweigen und nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen, verletzt ist.

[Rz 7] Die mehrfache Bestrafung wegen Verweigerung der Mitwirkung (andauerndes Unterlassen) verstösst dagegen nicht gegen den Grundsatz ne bis in idem (Art. 4 Protokoll Nr. 7 zur EMRK vom 22.11.1984, SR 0.101.07)

Bemerkung

[Rz 8] Da der Autor den Beschwerdeführer im landesinternen Verfahren wie vor dem Gerichtshof als Anwalt vertreten hat, soll vorliegend auf eine ausführliche Würdigung verzichtet werden. Hinzuweisen ist jedoch auf die Tatsache, dass das Steuerstrafrecht in der Schweiz jahrzehntelang als Kavaliersdelikt mit Strafen, die als blosser Verwaltungszwang begriffen wurden, qualifiziert wurde. Da es sich aber um echtes Strafrecht mit entsprechenden Garantien handelt, muss das Konzept wohl in nicht allzu ferner Zukunft insgesamt überprüft werden. Der Gerichtshof hat früher bereits die Erbenhaftung im Steuerstrafrecht als EMRK-widrig qualifiziert. Da aufgrund des obgenannten Urteils den Behörden die Möglichkeit abgeschnitten wird, Steuerpflichtige zu büssen, welche im Steuerhinterziehungsverfahren (nicht im Steuer- oder Nachsteuerverfahren) die Auskunft verweigern, keine Belege (samt Vollständigkeitsbescheinigungen von Banken) einreichen etc., wird eine Überführung wegen Steuerdelikten noch schwieriger werden. Es stehen den Behörden gegenüber den Steuerpflichtigen nämlich keine Zwangsmassnahmen zur Verfügung (es sei denn, es liege ein Steuerbetrug vor, welcher von den ordentlichen Strafverfolgungsorganen untersucht wird, bzw. die Besonderen Untersuchungsorgane des Bundes ermitteln). Werden Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren von denselben Behörden verfolgt, wird auch unter neuem Recht eine Auskunftsverweigerung des Steuerpflichtigen ohne Sanktion bleiben müssen.

Rechtsgebiet	Steuerrecht
Erschienen in	Jusletter 7. Mai 2001
Zitiervorschlag	Urs R. Behnisch, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte hält erneut ein Bundesgerichtsurteil im Steuerstrafrecht als EMRK-widrig, in: Jusletter 7. Mai 2001 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1097